



Allgemeinverfügung über ein Aufenthaltsverbot zum Zwecke des Alkoholkonsums in Teilbereichen der Stadt Buchloe vom 17. Juni 2008, geändert am 09.07.2013, 30.03.2019, 10.08.2021 und am 19.02.2024

Die Stadt Buchloe erlässt auf Grund Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), Art. 35 Abs. 2, Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), Art. 31 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) folgende

Allgemeinverfügung

1. An den in Nr. 2 genannten Orten ist der Aufenthalt zum Konsum von alkoholischen Getränken untersagt. Von diesem Verbot sind lediglich Gestattungen zum Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ausgenommen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt innerhalb der Stadt Buchloe an folgenden Orten:
 - a) im Umgriff von 100 m um das VHS-Gebäude (ehem. Postamt) Bahnhofstraße 60
 - b) im Umgriff von 100 m um den Stadtsaal Buchloe, Bahnhofstraße 1
 - c) im Umgriff von 100 m um das Rathaus Buchloe, Rathausplatz 1
 - d) im Umgriff von 100 m um die Kindertagesstätte St. Antonia, Alois-Reiner-Str. 8
 - e) im Umgriff von 100 m um die Kindertagesstätte Don-Bosco, Weichter Str. 5
 - f) im Umgriff von 100 m um die Kindertagesstätte Franziskus, Ludwigstr. 19
 - g) im Umgriff von 100 m um die Kindertagesstätte St. Georg u. Wendelin, Kastanienweg 5a
 - h) auf dem Schulgelände der Comenius-Grundschule einschließlich der Sportanlagen (mit Beach-Volleyballplatz und Kneippanlage) an der Adolf-Müller-Str. 7, sowie im Umgriff von 100 m um das Gelände
 - i) auf dem Schulgelände der Meinrad-Spieß-Grundschule einschließlich der Sportanlagen an der Prof.-Neher-Str. 1, sowie im Umgriff von 100 m um das Gelände
 - j) auf dem Schulgelände der Mittelschule Buchloe einschließlich der Sportanlagen an der Münchner Str. 22 a, sowie im Umgriff von 100 m um das Gelände; ausgenommen ist der abgetrennte Außenbereich des Hallenbades im Rahmen des Sommerbetriebs des Hallenbades im Sommer 2024
 - k) auf dem Schulgelände der Realschule Buchloe an der Kerschensteiner Str. 2, sowie im Umgriff von 100 m um das Gelände
 - l) im Umgriff von 100 m um die Unterführung an der Bahnlinie Augsburg-Buchloe am Neuanger und dem Verbindungsweg zur Flurstraße
 - m) im Umgriff von 100 m um die Unterführung an der Bahnlinie München-Buchloe an der Flurstraße und dem Verbindungsweg zum Neuanger
 - n) auf dem Schulgelände des Gymnasium Buchloe einschließlich der Sportanlagen, sowie im Umgriff von 100 m um das Gelände
 - o) auf dem Platz westlich der Einmündung Bahnhofstraße - Neue Mitte
 - p) im Umgriff von 100 m um den Outdoor-Fitness-Park an Gennach südlich des Gymnasiums Buchloe
 - q) im Umgriff von 100 m um die Kindertagesstätte „Buchloer Gennachspatzen“, Schwangauer Str. 1
 - r) im Umgriff von 100 m um die Kindertagesstätte „Buchloer Storchenkinder“, Bgm.-Förg-Str. 6

3. Zuwiderhandlungen können mit einem Zwangsgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft

Begründung:

Die Gemeinden haben als Sicherheitsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (Art. 6 LStVG). Sie können im Einzelfall Anordnungen treffen, um Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen.

Eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist dadurch gegeben, dass Personen, insbesondere Heranwachsende in alkoholisierten Zustand durch Sachbeschädigungen, Pöbeleien, sowie über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen auffallen. Dies sind nicht mehr tolerierbare Verhaltensweisen, die in der Vergangenheit bereits dazu geführt haben, dass Passanten und auch Besucher einzelner Einrichtungen die in Ziffer 2 genannten Orte gemieden haben bzw. Kinder nur noch in Begleitung Erwachsener diese Orte aufgesucht haben. Insbesondere jedoch auch im schulischen Umfeld ist der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit als erhebliche Belästigung und als Negativ-Beispiel für Kinder und Jugendliche zu sehen.

Aus dem bisherigen Verlauf der Störungen kann auch entnommen werden, dass es durch den Aufenthalt und den gleichzeitigen Alkoholkonsum zu Verstößen gegen geltende Rechtsnormen und der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gekommen ist. Es wurden nicht unerhebliche strafbare Handlungen begangen.

Das Aufenthaltsverbot bei gleichzeitigem Alkoholkonsum ist geeignet und erforderlich um weitere Gefahren und Belästigungen der Allgemeinheit abzuwenden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bleibt beim Erlass dieser Allgemeinverfügung gewahrt, da weiterhin die Möglichkeit besteht, die in Ziffer 2 genannten Orte ohne Einschränkungen zu betreten und sich dort aufzuhalten, so lange kein Alkoholkonsum erfolgt. Unverhältnismäßige Einschränkungen oder Belastungen sind durch das Aufenthaltsverbot nicht erkennbar. Durch das bisherige Verhalten, das sich im Wesentlichen aus dem Alkoholkonsum ergibt, ist die Grenze zur bloßen Belästigung der Allgemeinheit überschritten. Gegenüber dem öffentlichen Interesse – hier weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit abzuwenden – muss das private Interesse, sich an diesen Orten zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten, daher zurückstehen.

Für das Aufenthaltsverbot wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Es besteht – wie bereits dargelegt – eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Daher kann es nicht sein, dass dieses Verhalten während eines eventuellen Widerspruchs- oder Klageverfahrens fortgesetzt wird. Gerade in dieser Zeit sind ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs weitere Verstöße zu erwarten. Es ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung des Aufenthaltsverbots anzuordnen. Das besondere öffentliche Interesse überwiegt hierbei das persönliche Interesse der von der Allgemeinverfügung betroffenen, sich im Rahmen der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit an den unter Ziffer 2 bezeichneten Orten zum Zwecke des Alkoholkonsums aufzuhalten.

Falls gegen das Aufenthaltsverbot verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 1.000,00 € festgesetzt werden. Die Zwangsgeldandrohung ist erforderlich und geeignet, um das Aufenthaltsverbot durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Buchloe) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, GVBl. S.390 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Buchloe, 19.02.2024

gez.

Robert Pöschl
1. Bürgermeister